

## B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Timmaspe, Kreis Rendsburg-Eckernförde,  
für das Gebiet "Sandkamp II"

---

### 1.) ALLGEMEINES

Die Gemeinde Timmaspe liegt in der Nähe der Städte Rendsburg und Nortorf (Mittel- und Unterzentrum im System der zentralen Orte der Landesplanung) und ist über die Kreisstraße 11 an das überörtliche Straßenverkehrsnetz (B 205) angeschlossen.

Die Bundesbahn unterhält an der Hauptstrecke Hamburg-Neumünster-Rendsburg-Flensburg eine Bahnstation im Ortsteil Aspe.

Öffentliche Dienstleistungen wie Grundschule,  
Post und  
Sparkasse

sind am Ort vorhanden.

Hauptschule, weiterführende Schulen, Kirche und Amtsverwaltung befinden sich in Nortorf. Es bestehen Busverbindungen.

### 2.) ENTWICKLUNG DES PLANES UND LAGE DES GEBIETES

Das Gelände des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinnützigen Heimstättengenossenschaft für den Kreis Rendsburg eGmbH, Büdelsdorf, hat eine Größe von rd. 1,47 ha. Es liegt im Südosten der geschlossenen Ortslage und schließt unmittelbar an das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet "Sandkamp I" an.

Das Gebiet des Bebauungsplanes umfaßt das Flurstück 40/8 der Flur 5 der Gemarkung Timmaspe. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als Baufläche ausgewiesen.

In ihrer Sitzung am 10.2.1970 beschloß die Gemeindevertretung, für diese Fläche einen Bebauungsplan gemäß §§ 8 - 12 BBauG aufzustellen und sie somit einer Bebauung zuzuführen.

### 3.) ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN

Die vorgesehene Erschließungsstraße wird nach dem in der Planzeichnung dargestellten Profil ausgebaut und nach erfolgtem Ausbau in die Unterhaltung der Gemeinde übernommen.

Um das Plangebiet erschließen zu können, wird die Straße "Am Sandkamp" und der "Westerfelder Weg" nach dem in der Planzeichnung dargestellten Profil ausgebaut.

### 4.) VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN

#### a) Stromversorgung

Alle im Plangebiet liegenden Grundstücke werden an das von den Stadtwerken Neumünster betriebene Ortsnetz angeschlossen.

## b) Wasserversorgung

1. Die im Plangebiet liegenden Grundstücke werden an die geplante Gemeinschaftswasserversorgungsanlage (Brunnen) angeschlossen, die im Endzustand durch eine zentrale Wasserversorgung der Gemeinde ersetzt wird.
2. Der Fassungsbereich des Brunnens wird in einem Radius von 10 m eingefriedigt und innerhalb der Einfriedigung mit Rasen angesät.
3. Die Regen- und die Abwasserleitungen werden im 50-Meter-Bereich des Brunnens völlig wasserdicht hergestellt. Der Mindestabstand der Leitungen zum Brunnen muß 12 m betragen.
4. In der Brunnenschutzzone ist
  - a) jegliche Abwasserbeseitigung, wie Kläranlagen, Sickerschächte usw.,
  - b) animalische Düngung, sofern sie nicht sofort verteilt wird,
  - c) Wagenwaschen, Lagerung von grundwassergefährdenden Stoffen im Freien bzw. das Einbringen in das Erdreich  
( s. Arbeitsblatt W 101, HDV. 1961 DVGW Abs. 53 (1) S 8)untersagt.
5. Im Bereich des gesamten Bebauungsplan-Gebietes dürfen keine Erdtanks für die Öllagerung eingebaut werden.

Die vorläufige Gemeinschaftswasserversorgungsanlage wird von der Siedlergemeinschaft des Bebauungsplan-Gebietes Nr. 2 "Sandkamp II" betrieben.

## c) Abwasser- und Oberflächenwasser-Beseitigung

Die Abwasser werden in der im Plangebiet liegenden vollbiologischen Gemeinschaftskläranlage, die im Endzustand durch eine zentrale Entwässerungsanlage der Gemeinde ersetzt wird, geklärt und anschließend zusammen mit dem Regenwasser der Erschließungsstraße über die bestehende Leitung des Gebietes des Bebauungsplanes Nr. 1 ("Sandkamp I") am Westerfelder Weg dem Vorfluter ("Untere Höllenau") zugeführt.

Die vorläufige Gemeinschaftskläranlage wird von der Siedlergemeinschaft des Bebauungsplan-Gebietes Nr. 2 ("Sandkamp II") betrieben.

Die Versickerung des reinen Regenwassers auf den Hausgrundstücken ist unbedenklich.

## d) Rohrleitungen für die Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen

Die Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen als Übergangslösungen werden im Plangebiet so hergestellt, daß sie jederzeit einen Anschluß an die späteren zentralen Anlagen für das gesamte Gemeindegebiet ermöglichen.

Die Festsetzungen von Leitungsrechten ist nicht erforderlich, da die Leitungen auf gemeindeeigenem Grund und Boden verlaufen bzw. künftig verlaufen werden.

e) Müllbeseitigung

Die Beseitigung des Hausmülls ist Angelegenheit des einzelnen Haushalts. Die Gemeinde hat eine geeignete, von der Kreisordnungsbehörde genehmigte Müllablagungsfläche zur Verfügung gestellt, für die eine Müllplatzordnung erlassen wurde.

Das Endziel ist der spätere Anschluß an das vom Kreis Rendsburg-Eckernförde angestrebte Müllbeseitigungs-Objekt.

5.) MASSNAHMEN ZUR ORDNUNG DES GRUND UND BODENS

werden nach den entsprechenden Bestimmungen des BBauG durchgeführt.

6.) ERSCHLIESSUNGSKOSTEN

Die überschlägig ermittelten Erschließungskosten nach § 128 BBauG (einschließlich des Ausbaues der Straße "Am Sandkamp" und "Westerfelder Weg") betragen:

|   |               |                            |
|---|---------------|----------------------------|
| a) Straßenbau einschl. Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtung | 125.000,-- DM | <u>Anteil der Gemeinde</u> |
| b) Abwasserbeseitigung  | 65.000,-- DM  | a) 12.500,-- DM            |
| c) Wasserversorgung   | 18.000,-- DM  |                            |
| d) Stromversorgung  | 12.000,-- DM  |                            |
|   | <hr/>         |                            |
|   | 220.000,-- DM | 12.500,-- DM               |
|   | =====         | =====                      |

Die vorgesehenen Straßen werden nach erfolgtem Ausbau als Gemeindestraßen in die Unterhaltung der Gemeinde übernommen. Die Anlieger werden zu den Kosten der Erschließung nach den gesetzlichen Vorschriften herangezogen. Die Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechts nach § 25 BBauG durch Satzung soll nicht geschehen.

Timmaspe, den 20. September 1974



GEMEINDE T I M M A S P E  
Der Bürgermeister

*Prügel*